

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

4. Juli 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	158
2. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammen- arbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichti- gen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.07.2007 AZ.: 21-6327/1	159-161
3. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	162

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Parkstetten
Gemarkung: Parkstetten
Fl.Nr.: 641/8
Bauort: Am Rathausplatz 1
Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes
Bauherr: Johann Kammermeier, Am Rathausplatz 1, 94365 Parkstetten

Das Landratsamt Straubing-Bogen erläßt folgenden

Bescheid:

Für das obenbezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 20.06.2007 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstr. 15, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen vorstehende Baugenehmigung haben gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt bzw. der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut als Widerspruchsbehörde kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 20.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff
Reg.Rätin

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung
und ihrer Genehmigung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.07.2007
AZ.: 21-6327/1

Das Kommunalunternehmen Haibach und die Gemeinde Haselbach haben am 05.06.2007 und 25.06.2007 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung des Ortsteils Roßhaupten, Gemeinde Haselbach, erlassen. Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil hoheitliche Befugnisse der Gemeinde Haselbach auf das Kommunalunternehmen Haibach übertragen werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.03.2007, Az. 21 – 6327/1, erteilt.

**Zweckvereinbarung
über Abwasserentsorgung für den Ortsteil Roßhaupten
zwischen dem Kommunalunternehmen Haibach und der Gemeinde Haselbach**

Zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserentsorgung wird

zwischen

dem Kommunalunternehmen Haibach – Anstalt des öffentlichen Rechts - , vertreten durch den Vorstand Verwaltungsamtsrat Alfred Bugl, Wirntoweg 1, 94353 Haibach

sowie

der Gemeinde Haselbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Manfred Ecker

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.03.2007, Az: 21 – 6327/1.

**§ 1
Zweck**

Die Abwässer aus dem **Ortsteil Roßhaupten** der Gemeinde Haselbach sollen über die Sammelkanalisation der Kläranlage Haibach zugeleitet, dort gemeinsam mit den Abwässern aus der Gemeinde Haibach gereinigt und nach Reinigung in die Menach abgeleitet werden.

**§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung und Kostentragung**

Das Kommunalunternehmen Haibach errichtet auf seine Kosten die Ortskanalisation für den Ortsteil Roßhaupten, der den gleichnamigen Ortsteil für die Gemeinde Haibach darstellt. Es handelt sich dabei um den ausgewiesenen Bauabschnitt 12 (Ortsteil Roßhaupten) der Gesamtentwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Haibach. Die Lage und der Umfang dieses Teils der Entwässerungseinrichtung ist den beteiligten Gemeinden bekannt.

§ 3

Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung dieses Ortsnetzes obliegt dem Kommunalunternehmen Haibach. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Haibach verwiesen, die in diesem Bereich ebenfalls Anwendung findet mit allen Rechten und Pflichten der Beteiligten.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

Das Ortsnetz der Kanalisation in diesem Bereich geht in das Eigentum des Kommunalunternehmens Haibach über. Das Kommunalunternehmen Haibach ist berechtigt, diese Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen für Kläranlage und Kanal mitaufzunehmen und dort auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen des eingesetzten Kapitals vorzunehmen sowie in die Gebührenberechnung mit einfließen zu lassen.

§ 5

Beiträge und Gebühren der Anschließer

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Haselbach hiermit dem Kommunalunternehmen Haibach das ausschließliche Hoheitsrecht entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Kommunalunternehmens Haibach, um auch die fälligen Entwässerungsbeiträge einschließlich der verbrauchsabhängigen Gebühren von den Anschließern der Gemeinde Haselbach zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen des Kommunalunternehmens Haibach unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern des Kommunalunternehmens Haibach.

§ 6

Art der Abwässer, Störungen im Kanalnetz

Aus dem Ortsteil Roßhaupten dürfen nur solche Abwässer in die Entwässerungsanlage des Kommunalunternehmens Haibach eingeleitet werden, die nach der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Haibach zugelassen sind.

Die Gemeinde Haselbach verpflichtet sich, das Kommunalunternehmen Haibach unverzüglich zu unterrichten, wenn schädliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachteilig auf die Anlage auswirken können.

§ 7

Haftung

Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage des Kommunalunternehmens Haibach eingeleitet, so hat jeder Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus den nicht erlaubten Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten des jeweiligen Vereinbarungspartners.

Kommt die Gemeinde Haselbach der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist das Kommunalunternehmen Haibach zur Unterbindung der unzulässigen Einleitung auf Kosten der Gemeinde Haselbach berechtigt.

Solange der Wasserabfluss im Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens Haibach durch höhere Gewalt oder vom Kommunalunternehmen Haibach nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder gestört sein sollte, wird das Kommunalunternehmen Haibach von ihrer Verpflichtung frei.

Das Kommunalunternehmen Haibach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau in Folge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen Haibach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche das Kommunalunternehmen Haibach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Ergänzungen, Änderungen

Änderungen und Ergänzungen in dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn unerlaubte Einleitungen erfolgen.

Haibach, 05.06.2007
Kommunalunternehmen Haibach

Haselbach, 25.06.2007
Gemeinde Haselbach

gez.
Alfred Bugl
Vorstand

gez.
Manfred Ecker
1. Bürgermeister

Straubing, den 02.07.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Mühlbauer
Regierungsinspektor z.A.

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 11990376

Betreuer von Fr. Held

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

25. September 2007

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 25.06.2007
Sparkasse Landshut

Wimberger

Heckner